

IX. Abkommen mit dem Württembergischen Betriebssportverband

Abkommen gemäß § 4 Ziffer 5 der Satzung des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) zwischen dem Württembergischen Fußballverband e.V. (WFV) und dem Württembergischen Betriebssportverband e.V. (WBV).

Der Württembergische Fußballverband e.V. (WFV) und der Württembergische Betriebssportverband e.V. (WBV) haben folgendes Abkommen geschlossen:

§ 1

Der WBV ist der organisatorische Zusammenschluss der Betriebssportgemeinschaften (BSG) des Gebietes des ehemaligen Landes Württemberg (einschließlich Hohenzollern). Der gebietliche Aufbau des WBV kann sich an den WFV anlehnen.

Die BSG treten einem der im WFV vereinigten, den Fußballsport betreibenden Vereine korporativ bei und bilden dort geschlossene Abteilungen und besondere Mannschaften. Mit Zustimmung des WFV kann der korporative Beitritt auch zu einem sonstigen dem WLSB angeschlossenen Verein erfolgen.

Der WBV regelt seine Angelegenheiten, soweit in diesem Abkommen nicht ausdrücklich anders bestimmt, selbst.

Die BSG treten unter dem Namen ihrer Firmen bzw. Behörden auf und tragen unter diesem Namen auch ihre Spiele aus.

§ 2

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge der BSG an die Vereine sowie deren Höhe unterliegen der besonderen Vereinbarung zwischen den BSG und den Vereinen. Die Mitgliedschaft bei den Vereinen bewirkt, dass die Angehörigen der BSG über die Vereine gegen Unfall und Haftpflicht Dritten gegenüber wie ordentliche Vereinsmitglieder versichert sind.

§ 3

Die Mannschaften der BSG spielen in Spielklassen. Soweit die BSG nicht über eigene Sportplätze und sonstige Sportanlagen verfügen, also auf die Vereine, denen sie sich angeschlossen haben, angewiesen sind, unterliegt die Regelung der Benützung der

Sportplätze bzw. der Sportanlagen im einzelnen der Vereinbarung zwischen den BSG und den Vereinen.

Alle Fußballspiele des WBV werden nach den vom Deutschen Fußball-Bund (DFB) anerkannten Spielregeln der FIFA sowie nach der Spielordnung des WBV durchgeführt. Abweichungen von der Spielordnung des WFV bedürfen der Zustimmung des WFV. Spiele der BSG an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen den Spielverkehr des WFV nicht stören.

§ 4

Der WBV führt Freundschafts-, Pokal- und Meisterschaftsspiele in seinem Verbandsgebiet durch.

§ 5

Aktive Spieler, also Spieler, die im Besitz einer von einem Landesfußballverband des DFB erteilten Spielgenehmigung sind, dürfen bei den Spielen der BSG nicht eingesetzt werden.

Die Leitung aller WBV-Spiele ist möglichst geprüften Schiedsrichtern des WFV zu übertragen. In Runden- oder Pokalspielen dürfen nur Schiedsrichter des WFV eingesetzt werden.

Der WBV meldet dem WFV Mitglieder der BSG, die sich als Schiedsrichter eignen; der WFV übernimmt deren Ausbildung und Schulung.

Für die BSG gelten die Bestimmungen des § 37 der Spielordnung des WFV sinngemäß.

§ 6

Die Mindestwartefrist für Spieler bei einem Wechsel von einem Verein des WFV zu einer BSG oder umgekehrt beträgt für Mannschaften in Konkurrenz 3 Monate, für andere Mannschaften 1 Monat. Spieler, die für eine BSG freigegeben sind, können nach einem Monat bei allen Freundschaftsspielen und Pokalturnieren eingesetzt werden.

Mitglieder von BSG, welche über 30 Jahre alt sind, können auf besonderen Antrag eine zusätzliche Genehmigung für Senioren-Mannschaften eines WFV-Vereins erhalten. Diese zusätzliche Genehmigung wird im WBV-Spielerpass durch die WFV-Passstelle erteilt.

§ 7

Die BSG unterhalten keine Jugendabteilungen. Jugendliche im Sinne der Jugendordnung des WFV sind in Mannschaften der BSG nicht spielberechtigt.

§ 8

Der WFV stellt dem WBV kostenlos besonders gekennzeichnete Spielerpässe zur Verfügung und übernimmt das Passwesen des WBV, soweit es den Fußballsport betrifft.

§ 9

Der Vertreter des WBV ist berechtigt, Angelegenheiten des Fußballs im WBV vor den Verbandsspielausschuss des WFV zu bringen und bei deren Besprechung anwesend zu sein; insoweit hat er auch Stimmrecht.

§ 10

Die BSG unterstehen der Sportgerichtsbarkeit des WBV. Zugrunde zu legen sind die Strafbestimmungen des WFV. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des WFV.

Die ausgesprochenen Strafen werden gegenseitig anerkannt.

§ 11

Dieses Abkommen kann von den beteiligten Verbänden jeweils unter Einhaltung einer halbjährigen Frist zum 30. Juni eines Jahres gekündigt werden.

Wird gegen dieses Abkommen oder gegen eine Bestimmung dieses Abkommens von seiten des WBV oder von seiten des WFV wiederholt gröblich verstoßen, so ist sowohl der WBV als auch der WFV berechtigt, das Abkommen von sich aus fristlos zu kündigen. Das Abkommen tritt durch eine solche Kündigung sofort außer Kraft.

§ 12

Die beteiligten Verbände können im Fall von Meinungsverschiedenheiten und Streitfragen ein Schiedsgericht anrufen. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.